

## **Merkblatt** zur Prüfung der Heimnotwendigkeit bei dauerndem Heimaufenthalt

Dieses Merkblatt gilt für Personen, die sich um eine Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung bemühen und zur Deckung der Heimkosten Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) beantragen möchten.

Für die meisten Menschen und vielleicht auch für Sie ist es am schönsten, den Lebensabend in den eigenen vier Wänden zu verbringen.

Dem hat der Gesetzgeber an vielen Stellen Rechnung getragen. Dabei haben Maßnahmen, die zu Hause erbracht werden, Vorrang vor der dauerhaften Unterbringung im Heim.

Aus diesem Grund wird Ihre Pflege im gewohnten Umfeld durch den Kreis Unna als Sozialhilfeträger und den dort tätigen Pflegesachverständigen unterstützt, damit Sie so lange wie möglich zu Hause versorgt werden können.

Sofern Sie der Meinung sind, dass eine Heimunterbringung unumgänglich ist und nicht selbst finanziert werden kann, wird vor dem Einzug ins Heim geprüft, ob diese notwendig ist. Diese Prüfung ist auch dann notwendig, wenn Sie zunächst aus eigenen Mitteln den Aufenthalt in der Pflegeeinrichtung finanzieren können. Bei Selbstzahlern erfolgt grundsätzlich keine Prüfung der Heimnotwendigkeit. Es sei denn, wenn zum Zeitpunkt der Heimaufnahme ein Einsetzen der Sozialhilfe nach SGB XII innerhalb der folgenden sechs Monate absehbar und ein Leistungsanspruch wahrscheinlich ist. Auf gesonderten Antrag dieses Personenkreises kann die Begutachtung der Heimnotwendigkeit im Sinne einer Zusicherung nach § 38 SGB X auf freiwilliger Basis für die Zukunft erfolgen.

Durch die hohen Kosten, die mit einem Heimaufenthalt verbunden sind, sind viele Menschen nicht in der Lage, die Pflege im Heim dauerhaft aus eigenem Einkommen zu finanzieren. In der Regel ist bereits nach kurzer Zeit das vorhandene Vermögen aufgebraucht, so dass dann Pflegewohngeld und/oder Sozialhilfe gewährt werden müssen.

Die Pflegekasse trifft eine Entscheidung über den Grad der Pflegebedürftigkeit. Mit der Prüfung beauftragt sie den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder andere unabhängige Gutachter. Eine gutachterliche Stellungnahme nach Aktenlage zur Feststellung, ob Pflegebedürftigkeit gemäß SGB XI/SGB XII vorliegt, ist nicht ausreichend.

Die Pflegekasse entscheidet nicht über die Notwendigkeit einer stationären Heimunterbringung, dies obliegt dem Sozialhilfeträger, sofern die Kosten der stationären Unterbringung nicht dauerhaft selbst getragen werden können.

Der Sozialhilfeträger muss daher vor Ihrer Aufnahme in ein Pflegeheim prüfen, ob eine häusliche Pflege möglich, sinnvoll und ausreichend ist. Eine Betrachtung Ihrer häuslichen Situation gibt darüber Aufschluss, ob Ihre Versorgung zu Hause sichergestellt werden kann. Die pflegfachliche Begutachtung der Sachverständigen des Kreises Unna ist Voraussetzung für die Entscheidung des Kreissozialamtes über Leistungen im Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt.

Um diese Prüfung möglichst zeitnah und rechtzeitig vor einer eventuellen Heimaufnahme durchführen zu können, muss der Kreis Unna frühzeitig über eine mögliche Heimunterbringung in Form der – Anlage B – informiert werden. Eine rechtzeitige Feststellung der Heimnotwendigkeit durch den Sozialhilfeträger ist auch für Sie von Vorteil, da Sie Rechtssicherheit hinsichtlich der Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger erhalten können. Bis zur Feststellung der Heimnotwendigkeit sollten Sie sicherstellen, dass Sie in Ihre Wohnung zurückkehren können.

### **Weitere Informationen erhalten Sie unter**

Kreis Unna – Der Landrat      Fon    02303 27-3357 | 27-5150 | 27-3257  
50.2 Fallmanagement        Fax    02303 27-5555  
Friedrich-Ebert-Straße 17  
59425 Unna